



WINSEN (ALLER)

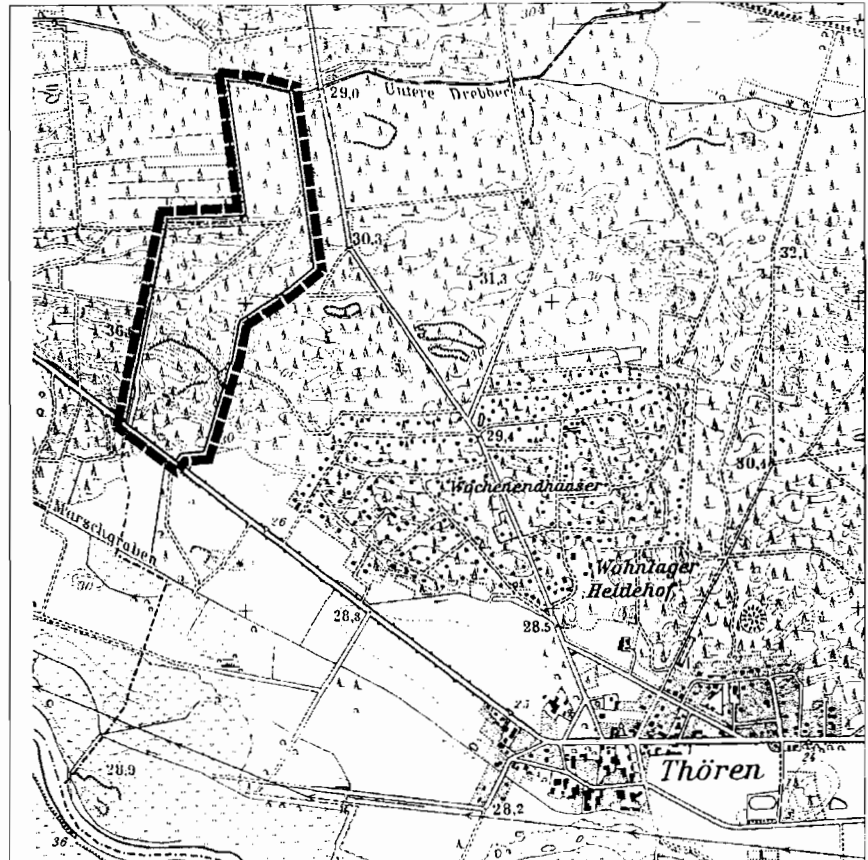
09

01

REGIERUNGSBEZIRK LÜNEBURG LANDKREIS CELLE

ORTSTEIL THÖREN
B-PLAN NR. 9
1. ÄNDERUNG

"DREBBERFELD"



ÜBERSICHTSKARTE
MASSTAB 1 : 20.000

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Winsen (Aller), den ____.

(L.S.) _____
(Bürgermeister)

Form- und Verfahrensfehler

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Winsen (Aller), den ____.

(L.S.) _____
(Bürgermeister)

P&R

PLANUNGSGEMEINSCHAFT ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU

HANNOVER

OLBERSSSTRASSE 2 30 519 HANNOVER
TEL. 0511 - 83 58 60 FAX. 0511 - 838 67 68

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 09 - 1. ÄNDERUNG "DREBBERFELD" IM ORTSTEIL THÖREN DER GEMEINDE WINSEN (ALLER) - LANDKREIS CELLE

1.0 VORBEMERKUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner Sitzung am 07.05.2002 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Drebbberfeld" im Ortsteil Thören beschlossen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden am Aufstellungsverfahren mit Schreiben vom 24.06.2002 beteiligt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 06.06.2002 öffentlich bekanntgemacht und in der Zeit vom 14.06.2002 bis 15.07.2002 durchgeführt.

In seiner Sitzung am 20.08.2002 hat der Verwaltungsausschuss dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Drebbberfeld" im Ortsteil Thören einschließlich der Entwurfsbegründung zugestimmt und beschlossen, diese Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 29.08.2002 ortsüblich bekanntgemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 16.09.2002 bis 17.10.2002.

Die Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte in der Ratssitzung am 12.12.2002.

Der Beschluss gemäß § 10 BauGB wurde vom Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 12.12.2002 gefasst.

2.0 PLANGEBIET

Das Plangebiet der 1. Änderung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9, der von der Gemeinde Winsen (Aller) für das ehemalige Munitionsdepot der Bundeswehr aufgestellt wurde, um hier Einrichtungen für das Recycling von Wertstoffen zu ermöglichen.

Das Gelände liegt ohne direkten Siedlungsbezug zur Ortslage im Westen von Thören und grenzt im Westen an die Gemeindegrenze der Gemeinde Winsen (Aller) an.

Die Bauflächen werden allseitig von Wald eingegrenzt.

Die Erschließung erfolgt über die den Planungsraum im Süden tangierende Landesstraße.

3.0 ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNGEN DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS

Durch die 1. Änderung wird die Regelung zur Höhenentwicklung der Baukörper neu gefasst.

Der bisherige Bebauungsplan sah vor, dass neben der Festsetzung einer Höhe von 7,50 m als Höchstwert auch die Zahl der Vollgeschosse festgeschrieben wird.

Dieses führt zu Problemen, da durch diese Regelung zweigeschossige Anlagen für Verwaltung und die ebenfalls im geringeren Umfang zulässigen Wohnnutzung ausgeschlossen wird, auch wenn hier die Höhenbegrenzung eingehalten werden kann.

Da mit dieser Regelung nur die absolute Höhenentwicklung und nicht die Größenordnung der Geschossfläche geregelt werden soll, wird diese Doppelregelung zugunsten der in Metern numerisch begrenzten Höhenentwicklung aufgegeben.

4.0 NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Auswirkungen auf den Eingriff in den Natur- und Landschaftsschutz ergeben sich durch die Änderung nicht.

5.0 EINFÜGUNG IN DIE BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE WINSEN (ALLER)

Der Bebauungsplan trifft keine neuen Regelungen, die zur Abweichung von der Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes führen. Der Bebauungsplan bleibt somit auch weiterhin entsprechend dem § 8 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

6.0 VER- UND ENTSORGUNG

Änderungen der Ver- und Entsorgungssituation ergeben sich durch die vorgesehene Änderung nicht.

7.0 STÄDTEBAULICHES KONZEPT UND FESTSETZUNGEN

Veränderungen der städtebaulichen Konzeption werden durch die Aufgabe der Regelungen zur Anzahl der zulässigen Vollgeschosse nicht ausgelöst.

Im Rahmen der bisherigen Festsetzung konnte, soweit die zur Anrechenbarkeit von Vollgeschossen geltenden Anforderungen der Landesbauordnung (Zulässigkeit einer 2/3 Fläche ohne Anrechnung als Vollgeschoss) eingehalten wurden, in Teilbereichen eine in der Gestaltungswirkung 2-geschossiger Baukörper errichtet werden. Abweichung bei der Höhenentwicklung waren auch vorher schon als Ausnahme möglich.

Als Ausnahmetatbestand gilt einmal der technisch erforderliche Ausbau, zum anderen die durch unterschiedliche Dachkonstruktion bewirkte Überschreitung des zulässigen Höchstwertes.

Diese Regelung gilt insbesondere auch zur Unterstützung und Absicherung der gestalterisch gewünschten Ablösung der im Plangebiet für gewerbliche Einrichtungen vorherrschenden Flachdachkonstruktion durch Satteldächer.

Zur Realisierung dieser Planungsziele wird auf die Festsetzung eines Höchstwertes der Vollgeschosse verzichtet.

Die Regelung zur Zulässigkeit von Überschreitungen wird um den Hinweis auf gestaltungsbedingte Elemente der Dachkonstruktion erweitert.

8.0 VERFAHRENSVERMERKE

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft P & R
Olbersstraße 2
30519 Hannover
Tel. 0511-83 58 60

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.2002 den Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.09 - OT Thören als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Winsen (Aller), den 13.12.2002

L.S. gez. Hemme

Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.0 Fassung der Baunutzungsverordnung

Die Festsetzungen basieren auf der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zu Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

1.0 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 SONDERGEBIET 1

Dieser Bereich soll schwerpunktmäßig für die zentralen Aufgabenbereiche des Sondergebiete dienen. Hierzu gehören alle Vorgänge, vom Sammeln, über das Aufarbeiten bis hin zum Lagern.

Wohnnutzung und Einzelhandelseinrichtungen sind unzulässig.

1.2 SONDERGEBIET 2

Dieser Bereich soll schwerpunktmäßig für das Lagern benutzt werden.

Wohnnutzung und Einzelhandelseinrichtungen sind unzulässig.

1.3 SONDERGEBIET 3

Dieser Bereich wird als Entwicklungsfläche vorgesehen, die notwendige Ergänzungen in Bezug auf den Vertrieb, auf die Kundenberatung und Betreuung, auf das Management u.ä. logistische Aufgaben aufnehmen soll.

Wohnnutzung und Einzelhandelseinrichtungen sind unzulässig.

1.4 SONDERGEBIET 4

Dieser Bereich soll dazu dienen, Einrichtungen aufzunehmen, die sich schwerpunktmäßig mit der Verarbeitung von Reststoffen beschäftigen.

Wohnnutzung und Einzelhandelseinrichtungen sind unzulässig.

1.5 SONDERGEBIET 5

In diesem Bereich wird zusätzlich zu den gewerblichen Tätigkeit auch die Wohnnutzung zugelassen.

Hierzu gehören Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal die dem Betrieb zugeordnet sind.

Einzelhandelseinrichtungen, die nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschliesslich Reparatur und Serviceleistungen der Betriebsstätte stehen, sind zulässig

2.0 Höhenbegrenzung

Die festgesetzten max. Gebäudehöhen dürfen zu 10 % der überbauten Fläche überschritten werden, wenn dieses betriebstechnisch erforderlich ist (z.B. Schornstein, Fahrstuhlschacht, Lüftungsanlagen u.ä.) und zu 20 % der überbauten Fläche wenn dieses für die Dachkonstruktion erforderlich ist:

Gemessen wird von der jeweils nächstgelegenen Oberkante der Verkehrsfläche.

3.0 Nebenanlagen

Die zur Versorgung des Baugebietes dienenden Einrichtungen der Infrastruktur erforderlichen Anlagen sind in den Baugebieten allgemein zulässig.

4.0 Anbauverbot

Die Bauverbotszone von 20 M (NStrG § 24) entlang der freien Strecke der L 180 ist von jeglicher Bebauung (inkl. Werbung, Garagen, Carports, Schuppen, Lauben usw. freizuhalten.

5.0 Brandschutzstreifen

Im Brandschutzstreifen sind folgende Einzelmassnahmen einzuhalten:

Herrichtung eines 4 m breiten Wundstreifens

Er ist befahrbar für Feuerwehrfahrzeuge herzurichten. Gegebenenfalls sind Löschwasserstellen entlang dieses Weges anzulegen - Absprache mit der Feuerwehr erforderlich -. Im Reststreifen von 21 m Breite, Aufbau eines Waldgürtels aus schwer entzündbaren, standortgerechten Laubholzarten, dabei ist der natürlich aufkommende Aufwuchs vorwiegend Eiche und Eberesche, zu erhalten und zu ergänzen. Dazu zunächst stärkere Durchforstung des Kiefernbestandes einschliesslich Entfernung des anfallenden Reisig- und Kronenholzes aus dem Schutzstreifen.

6.0 Natur und Landschaft

Die in den zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sind wie nachfolgenden erläutert, zu gestalten.

6.1 Die Flächen sind zu pflegen und es sind Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

6.2 Erhaltung aller Alteichen, Auslichten der Waldkiefern,

6.3 Umtrieb der Kiefern-Monokultur und Neuaufforstung mit Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie Sandbirke (*Betula verrucosa*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und geringen Anteilen von Waldkiefern (*Pinus silvestris*).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO 1-5

SONDERGEBIET _ RECYCLING
(§ 11 BAUNVO)
DEFINITION 1-5 SIEHE TF

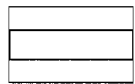
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

H= 7.5 HÖHE DER GEBÄUDE
ALS HÖCHSTMASS

0.2 GRUNDFLÄCHENZAHL

0.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

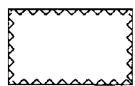
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
PRIVAT

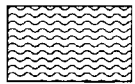


ZU- UND ABFAHRTSVERBOT
ZU- UND ABFAHRT FÜR NOT-
EINSATZFAHRZEUGE ZULÄSSIG



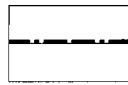
VON BEBAUUNG FREI-
ZUHALTENDE FLÄCHE

WASSERFLÄCHEN



WASSERFLÄCHE
LÖSCHWASSER

BAUWEISE, BAUGRENZEN

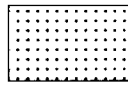


BAUGRENZEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB,
§ 23 BAUNVO)



ÜBERBAUBARE FLÄCHE

WALDFLÄCHEN



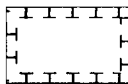
WALD - PRIVAT

BRANDSCHUTZSTREIFEN



BRANDSCHUTZSTREIFEN

NATUR UND LANDSCHAFT



MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG
VON NATUR UND LANDSCHAFT

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

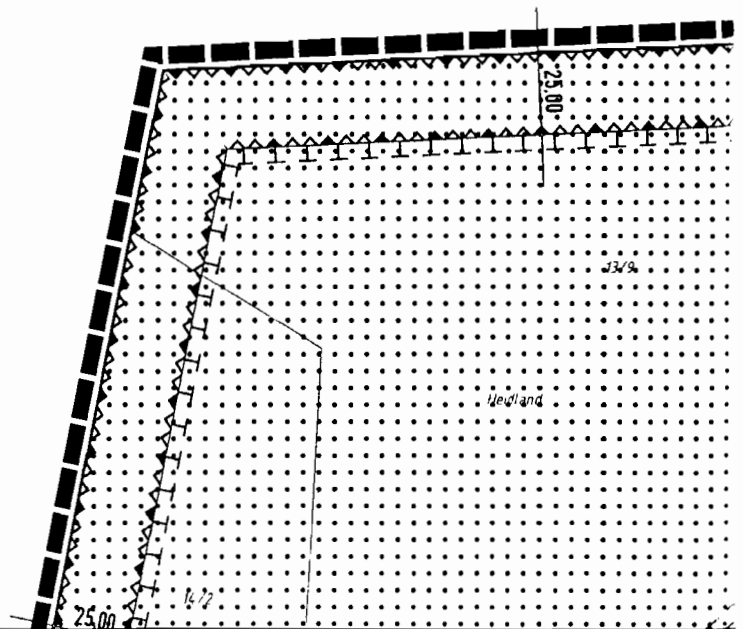


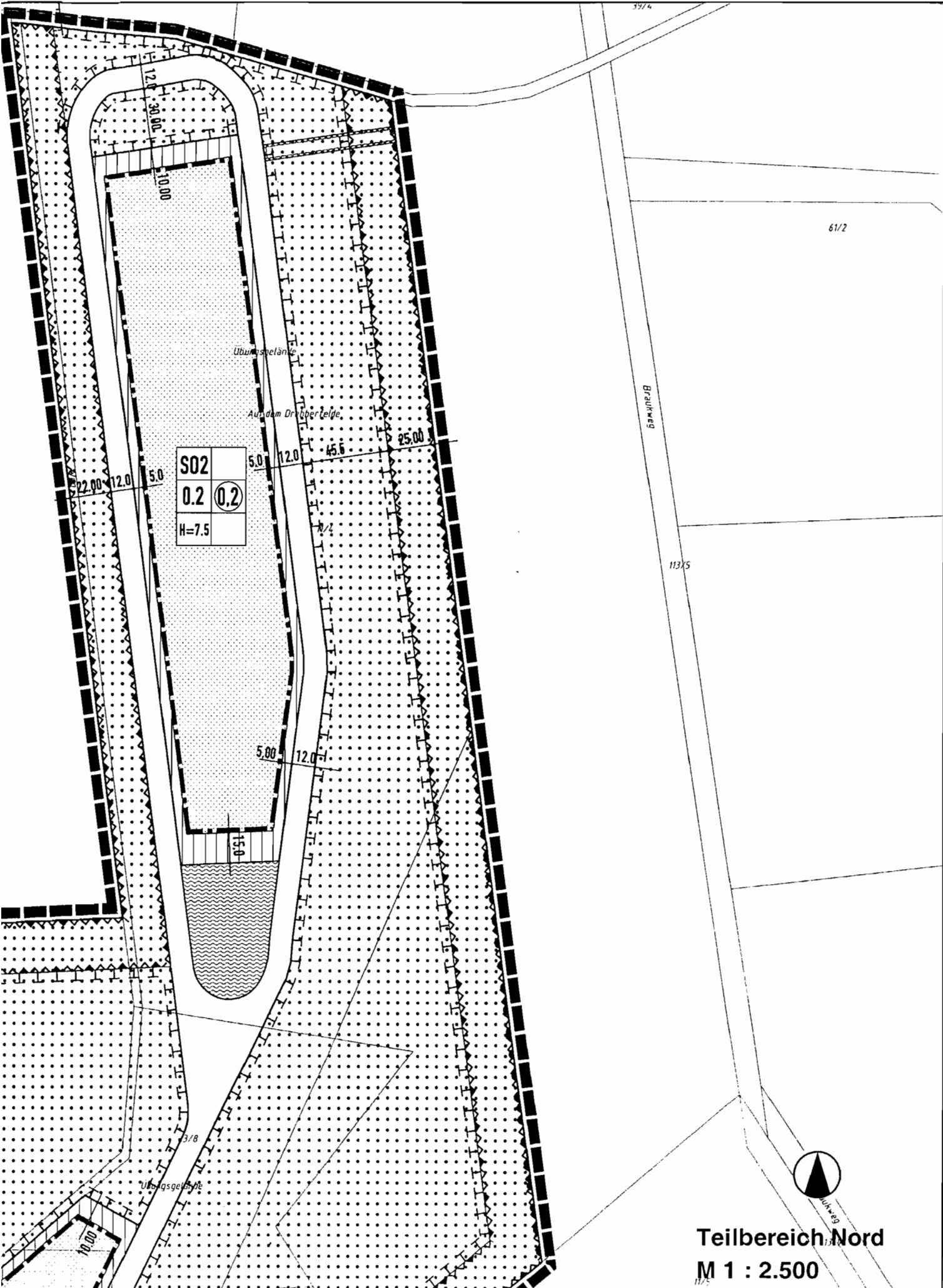
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELT-
UNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES



ABGRENZUNG UNTER-
SCHIEDLICHER NUTZUNGEN

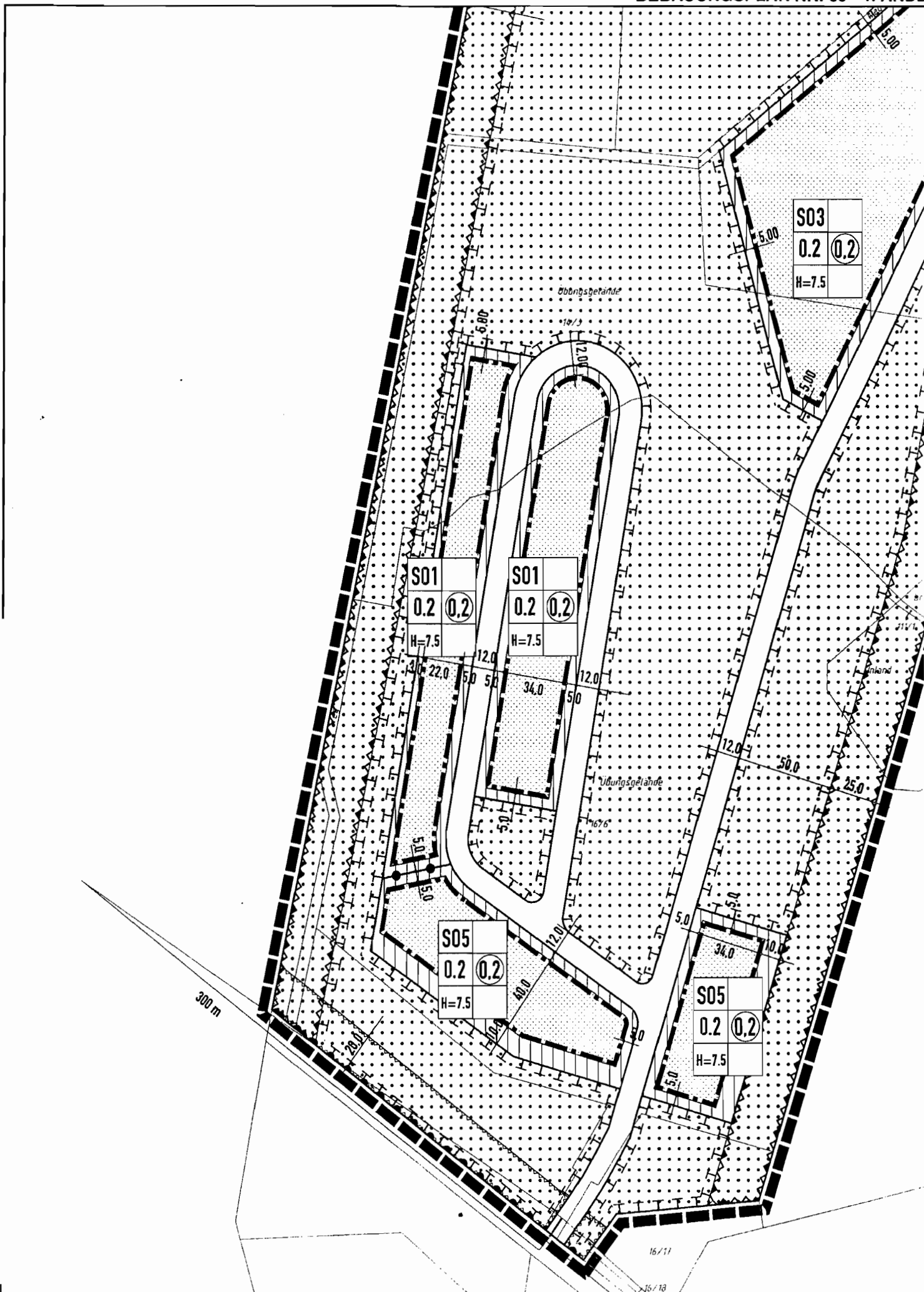
PLANZEICHENERKLÄRUNG



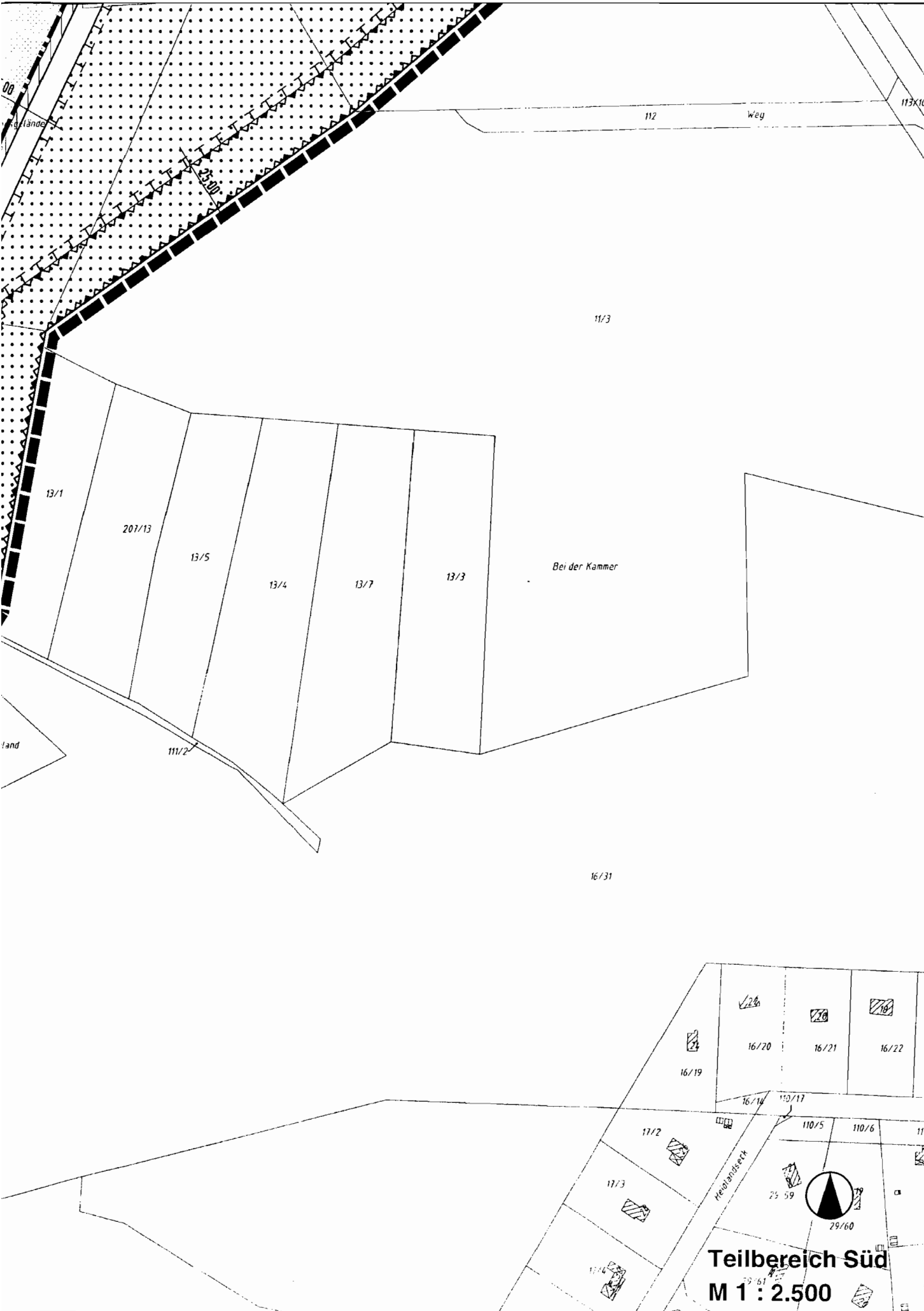


S02
0.2
0.2
H=7.5

Teilbereich Nord
M 1 : 2.500



JUNG "DREBBERFELD"



P R Ä M B E L

Aufgrund des § 1 Abs 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) den Bebauungsplan Nr. 09 "Dreberfeld" 1. Änderung, OT Thoren bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) als Sitzung beschlossen.

Winsen (Aller), den 13.12.2002

(L.S.) gez. Hemme

(Bürgermeister)

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Flur
Maßstab 1:1000

Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Winsen (Aller) erteilt durch Ö.B.V.I. Riemann-Meyer

am _____
AZ: _____

Übereinstimmungsvermerk

Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom _____). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Celle, den _____

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner Sitzung am 07.05.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09 "Dreberfeld" 1. Änderung OT Thoren beschlossen.

Winsen (Aller), den 13.12.2002

(L.S.) gez. Hemme

(Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner Sitzung am 20.08.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.08.2002 ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.09.2002 bis 17.10.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Winsen (Aller), den 13.12.2002

(L.S.) gez. Hemme

(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner Sitzung am 12.12.2002 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan als Satzung nach § 10 BauGB und die Begründung nach § 9 (8) BauGB beschlossen.

Winsen (Aller), den 13.12.2002

(L.S.) gez. Hemme

(Bürgermeister)

Veröffentlichung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (3) BauGB am 20.12.2002 im Amtsblatt des Landkreises Celle bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan tritt damit am 20.12.2002 in Kraft.

Winsen (Aller), den 23.12.2002

(L.S.) gez. Hemme

(Bürgermeister)

0.0 Fassung der Baunutzungsverordnung

Die Festsetzungen basieren auf der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zu Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

1.0 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 SONDERGEBIET 1

Dieser Bereich soll schwerpunktmäßig für die zentralen Aufgabenbereiche des Sondergebietes dienen. Hierzu gehören alle Vorgänge, vom Sammeln, über das Aufarbeiten bis hin zum Lagern.

Wohnnutzung und Einzelhandelseinrichtungen sind unzulässig.

1.2 SONDERGEBIET 2

Dieser Bereich soll schwerpunktmäßig für das Lagern benutzt werden.

Wohnnutzung und Einzelhandelseinrichtungen sind unzulässig.

1.3 SONDERGEBIET 3

Dieser Bereich wird als Entwicklungsfäche vorgesehen, die notwendige Ergänzungen in Bezug auf den Vertrieb, auf die Kundenbetreuung und Betreuung, auf das Management u.ä. logistische Aufgaben aufnehmen soll.

Wohnnutzung und Einzelhandelseinrichtungen sind unzulässig.

1.4 SONDERGEBIET 4

Dieser Bereich soll dazu dienen, Einrichtungen aufzunehmen, die sich schwerpunktmäßig mit der Verarbeitung von Reststoffen beschäftigen.

Wohnnutzung und Einzelhandelseinrichtungen sind unzulässig.

1.5 SONDERGEBIET 5

In diesem Bereich wird zusätzlich zu den gewerblichen Tätigkeit auch die Wohnnutzung zugelassen. Hierzu gehören Wohnungen für Betreiber und Betriebsleiter, sowie für Aufsicht- und Betriebspersonal die dem Betrieb zugeordnet sind.

Einzelhandelseinrichtungen, die nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Serviceleistungen der Betriebsstätte stehen, sind zulässig.

2.0 Höhenbegrenzung

Die festgesetzten max. Gebäudehöhen dürfen zu 10 % der überbauten Fläche überschritten werden, wenn dieses betriebstechnisch erforderlich ist (z.B. Schornstein, Fahrstuhlachse, Lüftungsanlagen u.ä.) und zu 20 % der überbauten Fläche wenn dieses für die Dachkonstruktion erforderlich ist.

Gemessen wird von der jeweils nächstgelegenen Oberkante der Verkehrsfläche.

3.0 Nebenanlagen

Die zur Versorgung des Baugebietes dienenden Einrichtungen der Infrastruktur erforderlichen Anlagen sind in den Baugebieten allgemein zulässig.

4.0 Anbauverbot

Die Bauverbotszone von 20 M (NStVG § 24) entlang der freien Strecke der L 180 ist von jeglicher Bebauung (inkl. Werbung, Garagen, Carports, Schuppen, Lauben usw.) freizuhalten.

5.0 Brandschutzstreifen

Im Brandschutzstreifen sind folgen die Einzelmaßnahmen einzuhalten:

Hemchtung eines 4 m breiten Windstreifens

Er ist befahrbar für Feuerwehrfahrzeuge herzunutzen. Gegebenenfalls sind Lochwasserstellen entlang dieses Weges anzulegen - Absprache mit der Feuerwehr erforderlich - Im Reststreifen von 21 m Breite, Aufbau eines Waldgürtels aus schwer entzündbaren, standortgerechten Laubholzarten, dabei ist der natürlich auftkommende Aufwuchs vorwiegend Eiche und Eberesche, zu erhalten und zu ergänzen. Dazu zunächst stärkere Durchforstung des Kiefernbestandes einschließlich Entfernung des erfallenden Reisig- und Kronenholzes aus dem Schutzstreifen.

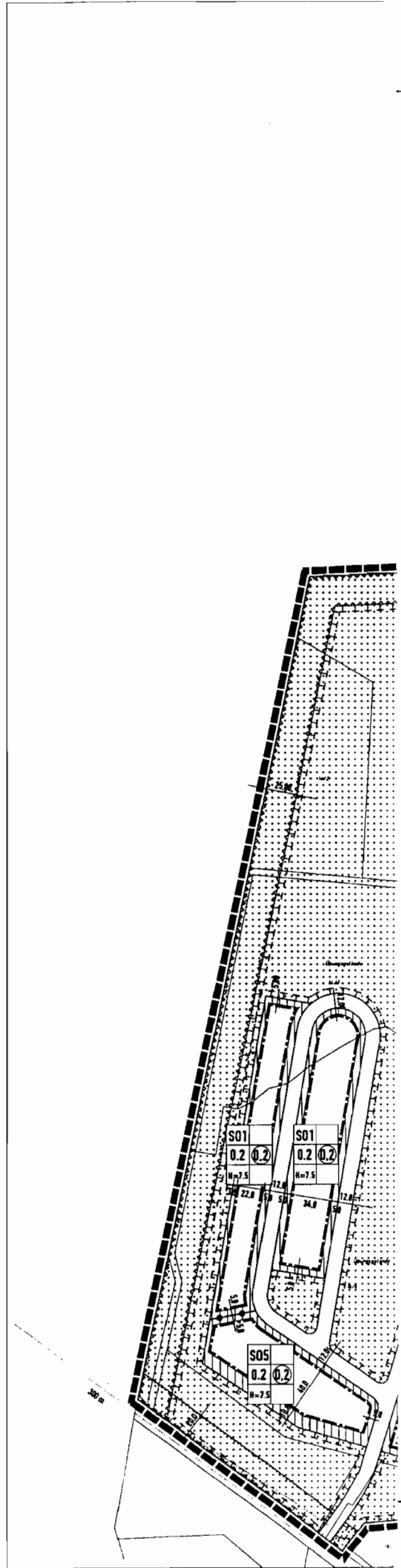
6.0 Natur und Landschaft

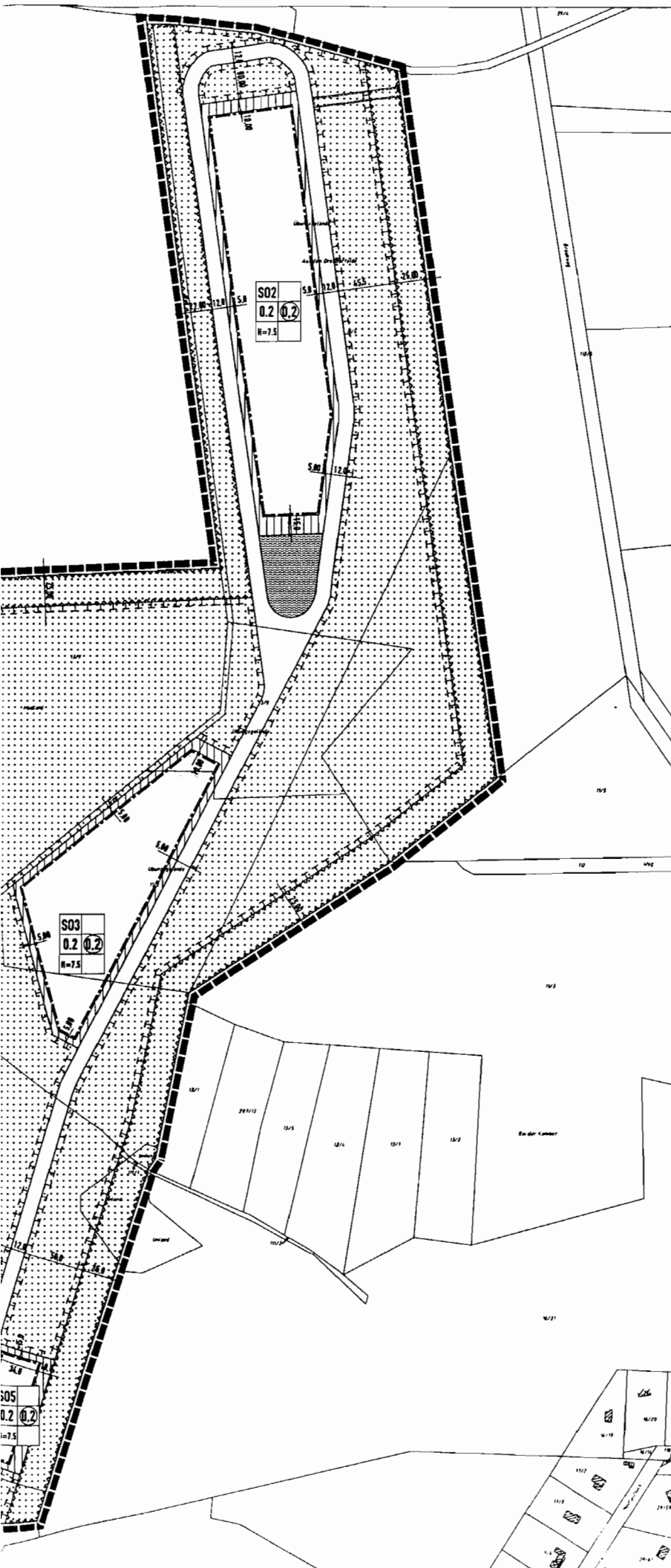
Die in den zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sind wie nachfolgenden erläutert, zu gestalten.

6.1 Die Flächen sind zu pflegen und es sind Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen

6.2 Erhaltung aller Alleen, Ausichten der Waldkiefern,

6.3 Umtrieb der Kiefern-Monokultur und Neuaufzucht mit Stieleiche (Quercus robur) und Traubeneiche (Quercus petraea) sowie Sanddörke (Betula verrucosa), Vogelbeere (Sorbus aucuparia) und geringen Anteilen von Waldkiefern (Pinus silvestris).





ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAUGRENZEN
SO 1-5 SONDERGEBIET „RECYCLING“ (§ 11 BAUNVO) DEFINITION 1-5 SIEHE TF	BAUGRENZEN (§ 9 ABS 1 NR 2 BAUBG, § 23 BAUNVO)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	ÜBERBAUBARE FLÄCHE
H= 7.5 HÖHE DER GEBÄUDE ALS HÖCHSTMASS	WALDFLÄCHEN
0.2 GRUNDFLÄCHENZAHL	WALD - PRIVAT
0.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BRANDSCHUTZSTREIFEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	BRANDSCHUTZSTREIFEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE PRIVAT	NATUR UND LANDSCHAFT
ZU- UND ABFAHRTSVERBOT ZU- UND ABFAHRT FÜR NOT-EINSATZFAHRZEUGE ZULÄSSIG VON BEBAUUNG FREI-ZUHALTENDE FLÄCHE	MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
WASSERFLÄCHEN	SONSTIGE FESTSETZUNGEN
WASSERFLÄCHE LÖSCHWASSER	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

WINSEN (ALLER) 09 01
 REGIERUNGSBEZIRK LÖNEBURG LANDKREIS CELLE

ORTSTEIL THÖREN
 B-PLAN NR. 9
 1. ÄNDERUNG

„DREBBERFELD“



ÜBERSICHTSKARTE
 MASSSTAB 1 : 20.000

Mängel der Abwägung Form- und Verfahrensfehler

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden

Winsen (Aller), den _____
 (L.S.) (Bürgermeister)

Winsen (Aller), den _____
 (L.S.) (Bürgermeister)

PLANVERFASSER	DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND
HANNOVER, DEN _____	5/2002	ge	P	vor 3.3

P&R PLANUNGSGEMEINSCHAFT ARCHITKTUR UND STÄDTBAU
 OLBERSTRASSE 3 30616 HANNOVER
 HANNOVER TEL. 0511 - 01 34 60 FAX. 0511 - 032 07 08 M 11 - 4320